

## Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteilosenverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr  
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

Herrn und Frau  
Ernst und Maria Grill

3413 Unterkirchbach 22

9-K-123/3-1979

Beilagen

0

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

--

Bearbeiter

Eberl

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

68

Datum

18. März 1980

Betrifft

Sandsteingebilde "Hängender Stein", Königstetten, Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1,  
wird das Sandsteingebilde "Hängender Stein" auf Gp. Nr.  
1593, KG. Königstetten, EZ. 960, zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1,  
kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente  
des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kultu-  
rellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum  
Naturdenkmal erklären.

Eine Überprüfung durch den Naturschutzkonsulenten hat ergeben,  
daß das Sandsteingebilde "Hängender Stein" in der beschriebenen  
Form erhalten und gekennzeichnet ist. Eine Veränderung ist  
nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit gegeben ist.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht ver-  
ändert, entfernt oder zerstört werden.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraus-  
setzungen des § 9 Abs. 1 leg. cit. gegeben sind, war wie oben  
zu entscheiden.

. / .

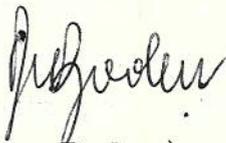
## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. den Herrn Bürgermeister in 3433 Königstetten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

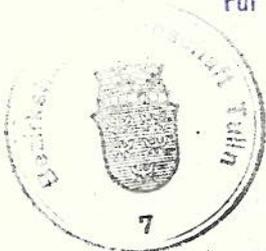
Für den Bezirkshauptman

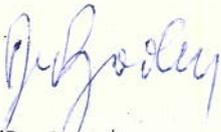
  
(Dr. Boden)

Tulln, am 23. Mai 1980

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:



  
(Dr. Boden)